

353 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI. G.P.).

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (342 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend die Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichsordnung.

Die genannte Regierungsvorlage sieht eine Änderung der Höchstbetragsgrenze für bevorrechtete Dienstnehmeransprüche vor, um den berechtigten Interessen der Dienstnehmer zu entsprechen und die Höchstbetragsgrenze den seit der Wertgrenzennovelle 1947 eingetretenen Änderungen im Lohn- und Preisgefüge anzupassen.

Vor 1938 betrug der Höchstbetrag 2400 S und wurde durch die Einführung der Reichsmarkwährung automatisch auf 1600 RM herabgesetzt. Durch die Wertgrenzennovelle 1947 wurde die Höchstbetragsgrenze auf 4800 S er-

höht. Die Regierungsvorlage sieht eine Erhöhung auf 7200 S vor.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 17. Mai d. J. mit der Regierungsvorlage befaßt. Als Ergebnis der Beratungen, denen der Bundesminister Dr. Tschadek beiwohnte und in welchen die Abgeordneten Mark und Strasser das Wort ergriffen, wurde über Antrag des Abgeordneten Mark die Erhöhung der Höchstbetragsgrenze auf 9600 S aus sozialpolitischen Gründen beschlossen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem ange-schlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 17. Mai 1951.

Strasser,
Berichterstatter.

Dr. Nemečz,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1951, betreffend die Abänderung einer Wertgrenze in der Konkurs- und in der Ausgleichs- ordnung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 51 Z. 2 der Konkursordnung und im § 23 Z. 3 der Ausgleichsordnung, RGBL. Nr. 337/1914, tritt an Stelle des Betrages von 4800 S der Betrag von 9600 S.

§ 2. Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.